

12. Januar 2007

## Königlicher Erlass bezüglich der vorbeugenden Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

(Belg. Staatsblatt vom 23. Januar 2007, *Err.* 20. Februar 2007)

### Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

Dieser Erlass setzt teilweise die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung um.

#### Artikel 2

Für die Anwendung dieses Erlasses und seiner Ausführungsverordnungen wird verstanden unter:

1. „Das Gesetz“: Das Gesetz vom 27. Oktober 2006 bezüglich der Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.
2. „Das GEP“: Das Gesetz vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit.
3. „Finanzierungsplan“: Der in Artikel 86 des Gesetzes beschriebene Finanzierungsplan.
4. „Schriftliche Erklärung mit den Grundsätzen der Anlagepolitik“: Die in Artikel 95 des Gesetzes beschriebene Erklärung.
5. „Reglementierter Markt“: Ein reglementierter Markt im Sinne von Artikel 2, erster Absatz, 3., des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen.
6. „Technische Rückstellungen“: Die in Artikel 89 des Gesetzes beschriebenen Rückstellungen.
7. „Deckungswerte“: Die in Artikel 90 des Gesetzes beschriebenen Aktiva.

#### Artikel 3

Dieser Erlass findet für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nach belgischem Recht im Sinne von Titel II des Gesetzes Anwendung.

### Kapitel II Tätigkeits- und Verwaltungsregelungen

#### Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Bezug auf ihre in Artikel 55, erster Absatz, 1., und gegebenenfalls in Artikel 74, § 1, 4., des Gesetzes beschriebenen Tätigkeiten.

### Artikel 5

Die beitragenden Unternehmen und die Angeschlossenen oder ihre Vertreter müssen im Verwaltungsrat der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung die Mehrheit stellen.

Diese Regelung wird in die Statuten aufgenommen.

### Artikel 6

Die Statuten der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung oder die in Artikel 79 des Gesetzes beschriebene Vereinbarung nennen mindestens:

1. die Art und Weise, auf welche die Aktiva verwaltet werden,
2. falls es mehrere getrennte Vermögen gibt, die Regelungen der Zuweisung zu einem oder mehreren dieser getrennten Vermögen,
3. die Regelungen, die befolgt werden müssen, wenn ein beitragendes Unternehmen es versäumt, seine Verpflichtungen zu finanzieren,
4. die Regelungen, die befolgt werden müssen, wenn das beitragende Unternehmen oder eines der beitragenden Unternehmen die Durchführung seiner Pensionsregelungen oder eines Teils davon nicht länger der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung anvertraut,
5. die Regelungen, die im Falle eines Rechtsstreits über die Anwendung oder die Interpretation der in diesem Kapitel beschriebenen Tätigkeits- und Verwaltungsregelungen befolgt werden müssen,
6. die Regelungen, die befolgt werden müssen, um die in Artikel 79 des Gesetzes beschriebene Vereinbarung zu ändern oder zu kündigen.

### Artikel 7

Wenn die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung die Pensionsregelung oder Pensionsregelungen von verschiedenen beitragenden Unternehmen verwaltet, nennt sie in ihren Statuten oder in der in Artikel 79 des Gesetzes beschriebenen Vereinbarung neben den in Artikel 6 beschriebenen Angaben:

1. die Regelungen bezüglich des Umfangs der Solidarhaftung zwischen den beitragenden Unternehmen,
2. die Regelungen, die es ermöglichen, jederzeit den Anteil von jedem beitragenden Unternehmen an den Aktiva, den Verpflichtungen und den Ergebnissen der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung zu bestimmen,
3. die Regelungen in Bezug auf die Verteilung der Verwaltungs- und Betriebskosten der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung.

Die beitragenden Unternehmen haften in Bezug auf die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung hinsichtlich allem, was nicht gemäß diesem Artikel anderweitig geregelt wird, untereinander solidarisch.

## Kapitel III Solvabilitätsspanne

### Abschnitt I Solvabilitätsspanne, die von den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung anzulegen ist, die Mittelverpflichtungen eingehen

### Artikel 8

Die Solvabilitätsspanne, die gemäß Artikel 88 des Gesetzes angelegt werden muss, ist die Summe der Beträge, die unter Anwendung der Artikel 9 bis 11 berechnet werden.

## Artikel 9

§ 1 Die für die Risiken Todesfall, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit der in Artikel 55, erster Absatz, 1., des Gesetzes beschriebenen Pensionsregelungen anzulegende Marge ist das Ergebnis der folgenden Berechnungsvorgänge:

1. Erster Berechnungsvorgang:

Die folgenden Elemente werden addiert:

- a) zehn Mal der erste Teilbetrag, der gleich oder geringer ist als 30.000 Euro, des Höchstbetrags der Risikokapitalbeträge und der Invaliditäts- und Arbeitsunfähigkeitskapitalbeträge,
- b) die Summe der fünf Höchstbeträge der Risikokapitalbeträge, der Invaliditäts- und der Arbeitsunfähigkeitskapitalbeträge, wobei für jeden Angeschlossenen der Höchstbetrag unter seinem Risikokapital, Invaliditäts- und Arbeitsunfähigkeitskapital berücksichtigt wird,
- c) ein Promille des Gesamtbetrags, für alle Angeschlossenen zusammen, des Höchstbetrags unter den Risikokapitalbeträgen, den Invaliditäts- und den Arbeitsunfähigkeitskapitalbeträgen von jedem Angeschlossenen.

2. Zweiter Berechnungsvorgang:

Der Gesamtbetrag, für alle Angeschlossenen zusammen, des Höchstbetrags unter den Risikokapitalbeträgen, den Invaliditäts- und den Arbeitsunfähigkeitskapitalbeträgen von jedem Angeschlossenen wird berechnet.

3. Dritter Berechnungsvorgang:

Das kleinste Ergebnis des ersten und zweiten Berechnungsvorgangs wird behalten.

4. Vierter Berechnungsvorgang:

Der dritte Berechnungsvorgang wird mit einem Bruch multipliziert, der wie folgt berechnet wird:

- a) der Bruch entspricht dem Verhältnis zwischen den zwei folgenden Beträgen (für das letzte Geschäftsjahr):
  - die Risikokapitalbeträge, die Invaliditätskapitalbeträge und die Arbeitsunfähigkeitskapitalbeträge, die nach Versicherung bzw. Rückversicherung zu Lasten der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung verbleiben und
  - die Risikokapitalbeträge, die Invaliditätskapitalbeträge und die Arbeitsunfähigkeitskapitalbeträge ohne Abzug der Versicherung bzw. der Rückversicherung,
- b) wenn die Einrichtung wegen einer nicht proportionalen Rückversicherung den Bruch nicht auf die unter a) beschriebene Weise berechnen kann, darf sie einen Bruchteil benutzen, den sie unter Berücksichtigung der Methode und der Bedingungen der Rückversicherung rechtfertigt,
- c) der in a) und b) beschriebene Bruch kann nicht kleiner sein als 0,5, es sei denn, das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen verfügt in einem Mitgliedsstaat über eine Zulassung, um seine Tätigkeiten ausüben zu dürfen, oder es ist in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen und erfüllt die von der CBFA festgelegten Bedingungen.

§ 2 Das Risikokapital, das Invaliditätskapital und das Arbeitsunfähigkeitskapital werden mittels der technischen Grundlagen bestimmt, die von der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung für die Berechnung der technischen Rückstellungen benutzt werden.

Jedoch können die Risikokapitalbeträge, die mit den Einrichtungskapitalbeträgen von Waisenrenten übereinstimmen, gemäß einer von der CBFA zugelassenen pauschalen Methode bestimmt werden.

## Artikel 10

Die für die in Artikel 55, erster Absatz, 2., des Gesetzes beschriebenen Pensionsregelungen, die Leistungen bei Pensionierung und im Todesfall vorsehen, anzulegende Marge entspricht der Summe der Beträge, die entsprechend der nachfolgenden Punkte 1. und 2. berechnet wurden:

1. 4 % der technischen Rückstellungen für die Leistungen bei Pensionierung der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung, multipliziert mit dem für das letzte Geschäftsjahr bestehenden Verhältnis zwischen einerseits dem Betrag der Rückstellungen zu Lasten der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung nach Versicherung oder Rückversicherung und andererseits dem Betrag der Rückstellungen ohne Abzug der Versicherung oder Rückversicherung; dieses Verhältnis darf auf keinen Fall geringer sein als 85 %.
2. 0,3 % der positiven Risikokapitalbeträge zu Lasten der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung, multipliziert mit dem für das letzte Geschäftsjahr bestehenden Verhältnis zwischen einerseits dem Betrag der Risikokapitalbeträge zu Lasten der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung nach Versicherung oder Rückversicherung und andererseits dem Betrag dieser Kapitalbeträge ohne Abzug der Versicherung bzw. der Rückversicherung; dieses Verhältnis darf auf keinen Fall geringer sein als 50 %.

## Artikel 11

§ 1 Die für die in Artikel 55, erster Absatz, 2., des Gesetzes beschriebenen Pensionsregelungen, die Leistungen bei Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit vorsehen, anzulegende Marge ist das Ergebnis der folgenden Berechnungsvorgänge:

1. Erster Berechnungsvorgang:  
Der Höchstwert der zwei folgenden Beträge wird behalten:
  - a) der Betrag der ausgegebenen Beiträge, berechnet wie folgt:
    - die während dem letzten Geschäftsjahr ausgegebenen Beiträge, einschließlich Nebenkosten, werden zusammengezählt,
    - von dem im ersten Schritt erhaltenen Betrag wird der Gesamtbetrag der während dem letzten Geschäftsjahr vernichteten Beiträge, sowie der Gesamtbetrag der zugunsten Dritter eingezogenen Steuern, Abgaben und anderer Zuschläge für die zusammengezählten Beiträge abgezogen,
  - b) der Betrag der verdienten Beiträge.
2. Zweiter Berechnungsvorgang:  
Das Ergebnis des ersten Berechnungsvorgangs wird in zwei Teile geteilt, nämlich in einen ersten Teil in Höhe von 53.100.000 Euro und in einen zweiten Teil, der den Überschuss enthält; danach werden 18 % vom ersten Teil und 16 % vom zweiten Teil addiert.
3. Dritter Berechnungsvorgang:  
Das Ergebnis des zweiten Berechnungsvorgangs wird mit der Zahl multipliziert, die das für die Summe der letzten drei Geschäftsjahre bestehende Verhältnis zwischen dem Betrag der Leistungen, die nach Abzug der aufgrund der Versicherung und Rückversicherung eintreibbaren Beträge zu Lasten der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung verbleiben, und dem Betrag der Bruttoleistungen wiedergibt; dieses Verhältnis darf auf keinen Fall geringer sein als 50 %.

§ 2 Der in § 1, 2., beschriebene Betrag wird jährlich und zum ersten Mal am 1. Januar 2008 an die Schwankungen des europäischen Index der Verbraucherpreise angepasst, den Eurostat für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bekannt gibt.

Der Betrag wird automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Änderung des Index während dem Zeitraum zwischen dem 1. Ja-

nuar 2007 und dem Änderungsdatum erhöht und auf ein Vielfaches von 100.000 € aufgerundet wird.

Wenn diese Änderung seit der letzten Anpassung weniger als 5 % beträgt, wird die Anpassung nicht vorgenommen.

## Abschnitt II Solvabilitätsspanne, die von den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung anzulegen ist, die Ergebnisverpflichtungen eingehen

### Artikel 12

Die Solvabilitätsspanne, die gemäß Artikel 87 des Gesetzes angelegt werden muss, entspricht dem größeren der folgenden beiden Beträge:

1. die Summe der Beträge, die auf die in den Artikeln 10 und 11 festgelegte Weise berechnet werden,
2. ein absoluter Mindestbetrag in Höhe von 3.200.000 Euro.

Der im ersten Absatz, 2., beschriebene Betrag wird jährlich auf die in Artikel 11, § 2, festgelegte Weise angepasst.

## Abschnitt III Zusammenstellung der Solvabilitätsspanne

### Artikel 13

Die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung stellt eigenes Vermögen zusammen, das mindestens dem Betrag der anzulegenden Solvabilitätsspanne entspricht und dem gegenüber Aktiva stehen, die frei sind von jeder möglichen zu erfüllenden Verpflichtung.

### Artikel 14

Die in Artikel 13 beschriebenen Aktiva müssen der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung gehören und die Bedingungen in Kapitel V erfüllen.

Für die in Artikel 55, erster Absatz, 1., des Gesetzes beschriebenen Tätigkeiten dürfen für die Zusammenstellung der Solvabilitätsspanne auch Forderungen der Einrichtung gegen das (die) beitragende(n) Unternehmen(en) berücksichtigt werden, unter der Bedingung, dass sie von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gesichert werden, das über eine Zulassung verfügt, um seine Tätigkeiten in einem Mitgliedsstaat auszuüben, oder wenn es in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, wenn es die von der CBFA festgelegten Bedingungen erfüllt.

## Kapitel IV Technische Rückstellungen

### Abschnitt I Bestimmung, die für alle Pensionsregelungen anzuwenden ist

### Artikel 15

Die Berechnungsweise der technischen Rückstellungen sind Bestandteil des Finanzierungsplans der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung.

## Abschnitt II

### Pensionsregelungen, die Deckung gegen biometrische Risiken bieten oder eine Anlage- rendite oder eine Leistungshöhe vorsehen

#### Artikel 16

§ 1 Die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung berücksichtigt bei der Berechnung der technischen Rückstellungen einer Pensionsregelung, die Deckung gegen biometrische Risiken bietet oder eine Anlagerendite oder eine Leistungshöhe vorsieht, insbesondere:

1. maximale Zinssätze, die auf umsichtige Weise festgelegt werden unter Berücksichtigung:
  - a) der Rendite der Deckungswerte und der zukünftigen Anlageerträge und / oder
  - b) der Marktrenditen der Obligationen eines Mitgliedsstaats oder anderer qualitativ hochwertiger Obligationen,
2. biometrische Tabellen, basierend auf umsichtigen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Hauptmerkmale der Gruppe der Angeschlossenen und der Pensionsregelungen, insbesondere die erwarteten Veränderungen der relevanten Risiken.

Die Methode und die Grundlagen der Berechnung der technischen Rückstellungen bleiben von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr unverändert, außer bei einer Veränderung der juristischen, demografischen oder wirtschaftlichen Umstände, die den Hypothesen zu Grunde liegen.

§ 2 Die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung rechtfertigt die Methoden und die Grundlagen, die sie für die Berechnung der technischen Rückstellungen benutzt, die von einer Art sein müssen, dass sie die Nachhaltigkeit ihrer Verpflichtungen gewährleisten.

Die CBFA kann die Bedingungen festlegen, welche die Rechtfertigung erfüllen muss.

#### Artikel 17

Die technischen Rückstellungen dürfen auf keinen Fall weniger betragen als die Summe der folgenden Beträge, die für jeden Angeschlossenen und jeden Leistungsempfänger berechnet werden:

1. für jeden Angeschlossenen der größere der folgenden zwei Beträge:
  - a) die entsprechend der Bestimmungen der Pensionsregelung erworbenen Reserven, mit einem Mindestbetrag in Höhe der entsprechend der Bestimmungen der Sozialgesetzgebung oder des Arbeitsrechts erworbenen Reserven, die für die Pensionsregelung Anwendung finden,
  - b) der Betrag, der mit der in Artikel 24, § 1, des GEP beschriebenen Sicherheit übereinstimmt, wenn die Bestimmung für die Pensionsregelung anzuwenden ist.
2. je Leistungsempfänger der aktuelle Wert der laufenden Zinsen, entsprechend der von der Pensionsregelung erwähnten Aktualisierungsregelungen.

Die im ersten Absatz unter 2. genannten Aktualisierungsregelungen werden auf umsichtige Weise gewählt und im Finanzierungsplan gerechtfertigt.

### Abschnitt III

#### Pensionsregelungen, die keine Deckung gegen biometrische Risiken bieten noch eine Anlagerendite oder eine Leistungshöhe vorsehen

##### Artikel 18

Wenn die Pensionsregelung keine Deckung gegen biometrische Risiken bietet noch eine Anlagerendite oder eine Leistungshöhe vorsieht, dürfen die technischen Rückstellungen auf keinen Fall geringer sein als die Summe für alle Angeschlossenen der höchsten der folgenden Beträge, die für jeden Angeschlossenen berechnet werden:

1. die entsprechend der Bestimmungen der Pensionsregelung erworbenen Reserven, mit einem absoluten Mindestbetrag in Höhe der entsprechend der Bestimmungen der Sozialgesetzgebung oder des Arbeitsrechts erworbenen Reserven, die für die Pensionsregelung Anwendung finden,
2. der Betrag, der mit der in Artikel 24, § 1, des GEP beschriebenen Sicherheit übereinstimmt, wenn die Bestimmung für die Pensionsregelung anzuwenden ist.

##### Artikel 19

Für jeden Angeschlossenen müssen getrennte Konten geführt werden, außer für den Teil der technischen Rückstellungen, der mit dem Unterschied zwischen 2. und 1. von Artikel 18 übereinstimmt.

### Kapitel V

#### Deckungswerte

#### Abschnitt I

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 20

Die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung investiert die Deckungswerte entsprechend dem in Artikel 91, § 1, des Gesetzes formulierten Umsichtigkeitsprinzip und gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels.

Die Kapitalanlagen werden mit Sorgfalt, Sachverstand, Vorsicht und angemessener Hingabe durchgeführt.

Die Kapitalanlagen der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung müssen mit den Hypothesen ihres Finanzierungsplans und mit ihrer in der Erklärung bezüglich der Anlagegrundsätze dargelegten Anlagepolitik übereinstimmen.

##### Artikel 21

Für die Anwendung des Prinzips und der in Artikel 20 beschriebenen Bestimmungen berücksichtigt die Einrichtung die Aktiva, die sie sowohl unmittelbar als auch mittelbar besitzt, sowie die Risiken, die damit verbunden sind und denen sie mittels derivativer Instrumente direkt oder indirekt ausgesetzt ist.

##### Artikel 22

Artikel 91, § 1, 6., des Gesetzes findet Anwendung für die Darlehen an und die Forderungen gegen die beitragenden Unternehmen, mit Ausnahme der in Artikel 27, 6., und in Artikel 163, dritter Absatz, des Gesetzes beschriebenen Forderungen.

### Artikel 23

Die Aktiva, die zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber anderen Dritten als die Angeschlossenen und die Leistungsempfänger dienen, sowie die Aktiva, die der Solvabilitätsspanne gegenüberstehen, dürfen nicht als Deckungswerte zugewiesen werden.

Die derivaten Instrumente sowie die mit den ihnen zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten verbundenen Sicherheiten dürfen nur in dem Maße als Deckungswerte zugewiesen werden, wie es ihre Art und die Erfüllung der Verpflichtungen zulässt.

### Artikel 24

Die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung und der externe Dienstleister, der die Kapitalanlagen verwaltet, gehen keine Verpflichtungen ein, insbesondere nicht mittels derivater Instrumente, die die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rendite der Deckungswerte in Gefahr bringen könnten.

### Artikel 25

Wenn die Einrichtung nicht über genügenden Sachverstand verfügt, um vernünftige Entscheidungen in Bezug auf die Kapitalanlagen treffen zu können, nimmt sie die Hilfe von einem externen Sachverständigen in Anspruch. Falls erforderlich, kann die CBFA dies auferlegen.

### Artikel 26

Wenn die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung verschiedene getrennte Vermögen eingerichtet hat, finden die Bestimmungen dieses Kapitels für jedes dieser getrennten Vermögen gesondert Anwendung.

Wenn die Einrichtung für eine Pensionsregelung, die keine Deckung gegen biometrische Risiken bietet noch eine Anlagerendite oder eine Leistungshöhe vorsieht, von verschiedenen Unterkonten für die Zuweisung der getätigten Einzahlungen Gebrauch macht, respektiert jedes der Unterkonten die Bestimmungen dieses Kapitels.

## Abschnitt II Anlagekategorien

### Artikel 27

Die Deckungswerte müssen zu den folgenden Anlagekategorien gehören:

1. Finanzinstrumente, wie beschrieben in Artikel 2, 1., des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen,
2. Reserven, die von der Einrichtung bei einem Versicherungsunternehmen angelegt werden, das von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats zugelassen worden ist,
3. Darlehen, die ausreichende Sicherheiten bieten,
4. Immobilien, dingliche Rechte an Immobilien sowie Immobilienzertifikate,
5. Anteil der Rückversicherer an den technischen Rückstellungen, entsprechend der von der CBFA akzeptierten Bedingungen,
6. noch einzutreibende Dotationen, deren Fälligkeitsdatum höchstens einen Monat verstrichen ist,
7. nicht bestrittene Steuerforderungen,



8. Einlagen auf Sichtkonten oder Terminkonten bei der Nationalbank von Belgien oder bei einem Kreditinstitut, das eine Erlaubnis von der CBFA oder von der dazu befugten Behörde des Mitgliedsstaats erhalten hat, in dem sein Gesellschaftssitz gelegen ist,
9. entstandene und nicht verfallene Zinsen und laufende Miete von Aktiva, falls noch nicht im Wert der betreffenden Aktiva enthalten.

#### Artikel 28

Die derivaten Instrumente, die eine Lieferung beinhalten, sind nur zulässig, wenn mindestens eine der unten stehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung hält die zu Grunde liegende Aktiva als Deckung im Portfolio,
2. die der zu Grunde liegenden, sehr liquiden Aktiva inhärenten Risiken werden angemessen von anderen liquiden Aktiva widergespiegelt, insofern diese letzte Aktiva jederzeit für den Erwerb der zu liefernden, zu Grunde liegenden Aktiva benutzt werden kann und insofern das dieser Art von Transaktion inhärente zusätzliche Risiko angemessen ermittelt und kontrolliert wird,
3. eine Verrechnungseinrichtung, die sich auf eine angemessene Honorierungsgarantie berufen kann, schaltet sich ein und es erfolgt eine tägliche Marktbewertung der Derivatpositionen sowie eine tägliche Feststellung der Margin-Verpflichtungen.

Für die Anwendung vom ersten Absatz, 2., werden Deckungsinstrumente als liquide betrachtet, wenn sie innerhalb einer Zeitspanne von weniger als 7 Banktagen zu einem Preis in Barmittel umgewandelt werden können, der der aktuellen Bewertung des derivaten Instruments sehr nahe kommt. Die Barmittel in Höhe des betreffenden Betrags müssen der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung am Verfalltag oder am Ausübungsdatum des derivaten Instruments zur Verfügung stehen.

#### Artikel 29

Die Finanzinstrumente, die nicht an einem reglementierten Markt gehandelt werden, sind nur dann als Deckungswerte zulässig, wenn sie innerhalb einer angemessenen Frist veräußert werden können.

Das Einverständnis der CBFA vorausgesetzt findet die im ersten Absatz genannte Bedingung keine Anwendung für Beteiligungen an Kreditinstituten, an Versicherungsunternehmen und Investmentgesellschaften, deren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedsstaat gelegen ist.

### Abschnitt III Bewertungsregeln

#### Artikel 30

Für die Ermittlung des Anrechnungswerts der Deckungswerte werden die folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

1. die Deckungswerte werden unter Abzug der für den Erwerb derselben eingegangenen Schulden bewertet,
2. die Deckungswerte müssen mit der erforderlichen Vorsicht und unter Berücksichtigung des Risikos der Nichtverwertung bewertet werden,
3. die Forderungen gegen einen Dritten werden unter Abzug von Schulden gegenüber dem Dritten bewertet.

#### Artikel 31

Der Anrechnungswert von Immobilien ist ihr Marktwert. Er wird für jede Immobilie gesondert bestimmt.

Unter Marktwert wird der Preis verstanden, der am Datum der Bewertung bei einem Verkauf der betreffenden Immobilie erzielt werden könnte, in der Annahme, dass:

1. es einen freiwilligen Verkauf betrifft,
2. der Käufer völlig unabhängig vom Verkäufer auftreten kann,
3. eine normale Publizität erfolgt,
4. die Marktbedingungen eine reguläre Transaktion zulassen,
5. die Zeitspanne für die Führung der Verkaufsverhandlungen für das Gut unter Berücksichtigung von dessen Art normal ist.

Wenn sich der Marktwert einer Immobilie seit der letzten Wertermittlung verringert hat, wird der Anrechnungswert derselben in gleichem Maße angepasst. Der auf diese Weise erhaltene geringere Anrechnungswert wird nur dann erhöht, wenn gemäß diesem Artikel ein neuer Marktwert bestimmt wird.

Wenn zum Zeitpunkt der Bewertung die Absicht besteht, die Immobilien kurzfristig zu verkaufen, wird deren Marktwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen verringert.

Wenn der Marktwert einer Immobilie nicht bestimmt werden kann, entspricht der Anrechnungswert dem Anschaffungspreis oder dem Herstellungspreis ohne Abzug der eventuell vorgenommenen Abschreibungen, aber mit Abzug der außerordentlichen Abschreibungen oder Wertminderungen.

### Artikel 32

Der Anrechnungswert der an einem reglementierten Markt gehandelten Finanzinstrumente ist ihr Marktwert.

Unter Marktwert wird der Wert verstanden, der entweder gemäß den offiziellen Kursen am Datum der Bewertung oder, wenn dieses Datum kein Handelstag an einem reglementierten Markt ist, am letzten Handelstag vor diesem Datum oder gemäß den indikativen Kursen berechnet wird, die mindestens monatlich von einem reglementierten Markt bekannt gemacht werden.

Wenn am Bewertungsdatum dieser Finanzinstrumente die Absicht besteht, diese kurzfristig zu verkaufen, wird der Marktwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen verringert.

### Artikel 33

Der Anrechnungswert der Finanzinstrumente, die nicht an einem reglementierten Markt gehandelt werden, ist ihr Marktwert.

Wenn für diese Finanzinstrumente ein Markt besteht, wird unter Marktwert der durchschnittliche Preis verstanden, zu dem diese Instrumente am Bewertungsdatum oder, wenn dieses Datum kein Handelsdatum ist, am letzten Handelstag vor diesem Datum gehandelt wurden.

Wenn für diese Finanzinstrumente kein Markt besteht, wird der Marktwert auf der Grundlage einer vorsichtigen Schätzung des vermutlichen direkten Realisierungswerts erhalten.

Wenn am Bewertungsdatum dieser Finanzinstrumente die Absicht besteht, diese kurzfristig zu verkaufen, wird der Marktwert um die geschätzten Realisierungsaufwendungen verringert.

### Artikel 34

Der Anrechnungswert der Hypothekenkredite ist die Summe ihrer schuldig bleibenden Saldi.

Jede hypothekarische Schuldforderung kommt höchstens zu 100 % des Werts der hypothekarisch belasteten Immobilien in Anmerkung, gegebenenfalls unter Abzug der bestehenden Vorrechte und Hypotheken.

### Artikel 35

Der Anrechnungswert der Aktiva, die nicht gemäß den Artikeln 31 bis 34 bewertet werden können, ist der Wert, zu dem diese Aktiva auf der Aktivseite der Bilanz genannt werden.

### Artikel 36

Bei der Ermittlung des Anrechnungswerts der Deckungswerte werden derivative Instrumente bezüglich dieser Deckungswerte berücksichtigt, insofern diese derivativen Instrumente nicht selbst als Deckungswert eingesetzt werden. Gleichzeitig müssen die derivativen Instrumente bezüglich dieser Deckungswerte eingesetzt werden, um das Anlagerisiko zu begrenzen oder eine effiziente Portfolioverwaltung möglich zu machen, und sie müssen die Bestimmungen von Artikel 28 erfüllen.

## Abschnitt IV Andere Anlageregelungen

### Artikel 37

Die Bestimmungen von Artikel 91, 5. und 6., des Gesetzes finden keine Anwendung für die Kapitalanlagen in Obligationen, die ausgegeben oder verbürgt werden von:

1. den zentralen Behörden und den Zentralbanken der Mitgliedsstaaten,
2. den zentralen Behörden und den Zentralbanken, deren Kreditqualitätskategorie, wie beschrieben in Tabelle 1 von Anlage VI der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, 1 entspricht,
3. den zentralen Behörden und den Zentralbanken, deren Kreditbeurteilung an die Mindestexportversicherungsprämie, wie beschrieben in Tabelle 2 von Anlage VI der zuvor genannten Richtlinie 2006/48/EG, gekoppelt ist und die gleich oder geringer als 1 ist,
4. den regionalen oder lokalen Behörden, die für die Anwendung der zuvor genannten Richtlinie 2006/48/CE von den zuständigen Behörden als zentrale Behörden betrachtet werden,
5. der Europäischen Zentralbank, den multilateralen Entwicklungsbanken, der Europäischen Gemeinschaft, dem International Monetary Fund und der Bank für internationalen Zahlungsausgleich.

### Artikel 38

§ 1 Im Sinne dieses Artikels wird unter Lokalisierung von Aktiva das Vorhandensein von beweglicher oder unbeweglicher Aktiva innerhalb der Grenzen verstanden. Die aus Schuldforderungen bestehende Aktiva, die nicht durch Wertpapiere repräsentiert werden, werden als in dem Land befindlich betrachtet, in dem sie realisierbar sind.

§ 2 Die Deckungswerte sind im Europäischen Wirtschaftsraum lokalisiert.

Bei Abweichung vom ersten Absatz werden die außerhalb vom Europäischen Wirtschaftsraum lokalisierten beweglichen Deckungswerte akzeptiert, wenn die Nationalbank von Belgien, ein Kreditinstitut oder eine Investmentgesellschaft, die dem Recht von einem Mitgliedsstaat unterliegt und deren Zulassung eine Verwahrungstätigkeit erlaubt, attestiert, dass sie über eine Niederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum diese Deckungswerte auf Rechnung der Einrichtung bei einem außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Kreditinstitut oder einer ebensolchen Investmentgesellschaft halten, die eine Zulassung von einem Organismus des öffentlichen Rechts erhalten hat, dessen Rolle jener der CBFA entspricht.

Wenn die Deckungswerte auf einem Konto bei einem Kreditinstitut oder einer Investmentgesellschaft in Verwahrung gegeben werden, die im Europäischen Wirtschaftsraum aber außerhalb von Belgien niedergelassen ist, schließt die Einrichtung mit diesem Kreditinstitut oder dieser Investmentgesellschaft eine Vereinbarung ab, in der bestimmt wird, dass:

1. das Kreditinstitut oder die Investmentgesellschaft sich dazu verpflichtet, der CBFA alle Auskünfte zu erteilen, die diese braucht, um eine vollständige Einsicht in die Deckungswerte der Einrichtung zu erhalten, und die eventuelle Forderung der CBFA zu erfüllen, die freie Verfügung über die Deckungswerte zu verbieten,
2. die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung das Kreditinstitut oder die Investmentgesellschaft dazu ermächtigt.

#### Artikel 39

Die Deckungswerte können ausgedrückt werden:

1. in Euro oder in Währungen, die ohne Wechselbeschränkungen in Euro konvertierbar sind,
2. in der Währung der Verbindlichkeiten, in der Höhe derselben.

### Abschnitt V Beaufsichtigung

#### Artikel 40

Die CBFA darf unter außergewöhnlichen Umständen und für deren Dauer auf einen angemessen begründeten Antrag hin der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung Abweichungen von den in den Abschnitten II bis IV dieses Kapitels genannten Regelungen zugestehen, unter der Voraussetzung der Erfüllung der in Abschnitt I genannten Grundsätze.

#### Artikel 41

Die CBFA kann:

1. gegen einige Kapitalanlagen oder gegen die Beibehaltung derselben opponieren, wenn sie der Meinung ist, dass diese im Hinblick auf die Umsichtigkeit nicht gerechtfertigt sind,
2. einer Einrichtung für betriebliche Altersversorgung bestimmte Anlageregelungen auferlegen, um ihre besondere Situation zu berücksichtigen,
3. den vorgeschlagenen Wert eines Deckungswerts ablehnen, der nicht den Bewertungsregeln von Abschnitt III entspricht.

### Kapitel VI Die benannten Versicherungsmathematiker

#### Artikel 42

Um das Mandat eines benannten Versicherungsmathematikers im Sinne von Artikel 109 des Gesetzes auszuüben, muss der Betreffende die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Untertan von einem Mitgliedsstaat sein,
2. Besitzer sein:
  - a) entweder von einem gemäß einem Dekret der Flämischen oder der Französischen Gemeinschaft von einer Universität oder einer Hochschule zuerkannten Master-Diplom, dessen Lehrprogramm eine Spezialisierung in den Versicherungswissenschaften enthält,

- b) oder von einem gleichwertigen Diplom, zuerkannt von einer der unter a) genannten Einrichtungen vor dem Bestehen der Master-Diploma,
  - c) oder von einem von der CBFA als gleichwertig beurteilten Diplom, ausgestellt von einer Einrichtung eines anderen Mitgliedsstaats.
3. eine ausreichende Kenntnis von einer der Landessprachen besitzen,
  4. mindestens während fünf Jahren eine Berufstätigkeit ausgeübt haben, aus der hervorgeht, dass er die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik erworben hat und dass er geeignet ist, um den in Artikel 109 des Gesetzes beschriebenen Auftrag sachkundig und objektiv zu erfüllen.

#### Artikel 43

Die Funktion des benannten Versicherungsmathematikers ist mit den folgenden Funktionen unvereinbar:

1. Mitglied von einem operativen Organ der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung,
2. Mitglied der Geschäftsleitung eines beitragenden Unternehmens,
3. anerkannter Kommissar der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung,
4. jede Funktion, die die Unabhängigkeit des benannten Versicherungsmathematikers in Gefahr bringen kann.

#### Artikel 44

Das Mandat des benannten Versicherungsmathematikers beinhaltet die folgenden Aufgaben:

1. bei der Einführung eines Pensionssystems oder der Änderung von einem bestehenden Pensionssystem, die die Finanzierung beeinflussen kann, oder bei Änderung des Finanzierungsplans vorab einen Rat bezüglich der versicherungsmathematisch-technischen Methoden, die die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung für die Finanzierung anwendet, bezüglich der Zusammenstellung der technischen Rückstellungen und bezüglich der Versicherung und der Rückversicherung zu erteilen,
2. einen Rat bezüglich der Rechtfertigung erteilen, die die Einrichtung in Anwendung von Artikel 16, § 2, abgeben muss,
3. jährlich, bevor der Jahresabschluss bei der CBFA eingereicht wird, einen Rat bezüglich der Sicherheit der Transaktionen, der technischen Rückstellungen sowie der Rentabilität erteilen,
4. vor dem Abschluss eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags einen Rat bezüglich der Versicherung oder Rückversicherung erteilen,
5. jährlich einen Bericht über die in Kapitel IV genannten technischen Rückstellungen erstellen.

Die im ersten Absatz, 1. bis 4., genannten Ratschläge werden dem Verwaltungsrat und gegebenenfalls dem zuständigen operativen Organ der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung schriftlich vorgelegt. Die CBFA kann Kopien davon bei der Einrichtung für betriebliche Altersversorgung anfordern.

Der im ersten Absatz unter 5. beschriebene Bericht wird der CBFA zusammen mit dem Jahresabschluss der Einrichtung vorgelegt.

#### Artikel 45

Jede Änderung der in den Artikeln 42 bis einschließlich 44 beschriebenen Angaben wird von der betroffenen Einrichtung für betriebliche Altersversorgung unverzüglich der CBFA mitgeteilt.

### Artikel 46

Vor der Benennung eines Versicherungsmathematikers sendet die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung der CBFA eine Akte mit folgenden Angaben:

1. die Identität, die Adresse und das Geburtsdatum des Versicherungsmathematikers,
2. die Nachweise, dass er die in den Artikeln 42 und 43 beschriebenen Bedingungen erfüllt,
3. die Beschreibung aller Funktionen und Mandate, die der Versicherungsmathematiker ausübt.

Die Benennung des benannten Versicherungsmathematikers unterliegt der vorherigen Zustimmung der CBFA.

Die CBFA kann jederzeit ihr im zweiten Absatz genanntes Einverständnis aus Gründen in Bezug auf die Bedingungen der Benennung oder der Ausübung des Mandats des Versicherungsmathematikers widerrufen. \*\*

## Kapitel VII Sanierungsplan

### Artikel 47

In den Fällen im Sinne von Artikel 116 des Gesetzes legt die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung der CBFA einen konkreten und realisierbaren Sanierungsplan im Hinblick auf die Behebung der festgestellten Mängel vor. Der Sanierungsplan sieht eine Frist für seine Durchführung vor.

Bei der Erstellung des Sanierungsplans berücksichtigt die Einrichtung ihre spezielle Situation, insbesondere die Struktur ihrer Aktiva und Passiva, ihr Risikoprofil, ihre Liquiditätsplanung, das Altersprofil der Angeschlossenen und Anfangsregelungen.

### Artikel 48

Wenn die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung verschiedene getrennte Vermögen eingerichtet hat, darf der Sanierungsplan sich auf ein oder mehrere dieser Vermögen beschränken.

## Kapitel VIII Übergangsbestimmungen

### Artikel 49

Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die am Datum des Inkrafttretens von Artikel 79 des Gesetzes zugelassen oder eingetragen sind, verfügen über eine Frist von 24 Monaten ab diesem Datum, um sich an die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 anzupassen.

### Artikel 50

Der in Artikel 9, § 1er, 4., c), genannte Bruch darf nicht kleiner sein als 0,50, solange der Mitgliedsstaat des Sitzes des Rückversicherungsunternehmens, dem die Einrichtung für betriebliche Altersversorgung Risiken übertragen hat, die Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG nicht umgesetzt hat, es sei denn, dass das Rückversicherungsunternehmen die von der CBFA festgelegten Bedingungen erfüllt.

### Artikel 51

Solange Belgien die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates nicht umgesetzt hat, können die Deckungswerte über die in Artikel 27 beschriebenen Anlagekategorien hinaus zu den folgenden Kategorien gehören: \*\*

1. Obligationen,
2. Aktien und andere nicht festverzinsliche Beteiligungen,
3. Beteiligungsrechte an Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Wertpapiere, in liquide Mittel oder in Immobilien investieren,
4. andere Geld- und Kapitalmarktinstrumente,
5. Kaufoptionen (auch Calls genannt) oder Verkaufsoptionen (auch Puts genannt) für Wertpapiere, Terminverträge (nachfolgend Futures genannt) sowie andere derivate Instrumente wie Devisenterminverträge, die an einem liquiden, offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden. Sowohl die Kaufoptionen als auch die Verkaufsoptionen, Futures und andere derivate Instrumente müssen helfen, das Anlagerisiko zu begrenzen, oder eine effiziente Portfolioverwaltung möglich machen. In Bezug auf Futures muss deren zu Grunde liegende Verpflichtung in der Form liquider und sicherer kurzfristiger Anlagen gehalten werden.

## Kapitel IX

### Aufhebungs- und Änderungsbestimmungen

#### Abschnitt I

#### Änderung des Königlichen Erlasses vom 22. November 1994

### Artikel 52

In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 22. November 1994 zur Durchführung von Artikel 40 ff. des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen in Bezug auf die Festlegung der Bedingungen, die die Versicherungsmathematiker erfüllen müssen, werden die Worte „oder bei einer privaten Vorsorgeeinrichtung, beschrieben in Artikel 2, § 3, 6., desselben Gesetzes und nachfolgend Pensionsfonds zu nennen“ gestrichen.

### Artikel 53

In Artikel 2 desselben Erlasses wird der zweite Absatz gestrichen.

### Artikel 54

In Artikel 3 desselben Erlasses werden die Worte „und die Pensionsfonds“ gestrichen.

### Artikel 55

In Artikel 4 desselben Erlasses werden die Worte „und zugelassene oder eingetragene Pensionsfonds“ gestrichen.

### Artikel 56

In Artikel 5 desselben Erlasses werden die Worte „oder Pensionsfonds“ gestrichen.

## Abschnitt II Aufhebungsbestimmungen

### Artikel 57

Aufgehoben werden:

1. der Königliche Erlass vom 5. April 1995 bezüglich der Tätigkeiten der Pensionskassen beschrieben in Artikel 2, § 3, 4., des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen,
2. der Königliche Erlass vom 7. Mai 2000 bezüglich der Tätigkeiten der Vorsorgeeinrichtungen,
3. der Königliche Erlass vom 25. März 2004 zur Feststellung der näheren Regelungen hinsichtlich der Verwaltung und der Tätigkeit von Vorsorgeeinrichtungen, die von mehreren privaten Unternehmen oder mehreren öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder kraft eines branchenbezogenen kollektiven Arbeitsabkommens gegründet wurden.

## Kapitel X Schlussbestimmungen

### Artikel 58

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, mit Ausnahme von:

1. den Bestimmungen, die in Anwendung von Artikel 234 des Gesetzes bereits in Kraft getreten sind,
2. den Artikeln 81, 82, 167, 193, 194 und 201 bis 225.

### Artikel 59

Dieser Erlass hat Auswirkung ab 1. Januar 2007.

### Artikel 60

Unser Minister der Wirtschaft ist mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

---